

II-2494 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des 1. La.

XIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Wien, 1973 05 10

Zl. 5490-Pr.2/1973

1135/A.B.
zu 1185/J.
Präs. am 11. Mai 1973

An die
Kanzlei des Präsidenten
des Nationalrates
Parlament
W i e n 1.

Auf die Anfrage der Abgeordneten Westreicher und Genossen vom 21. März 1973, Nr.1185/J, betr. Komfortzimmeraktion des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie, beehre ich mich mitzuteilen:

Ist eine Anlage - der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes folgend - als Teil eines Gebäudes anzusehen, so stellen die Kosten für die Erneuerung solcher bereits bestehender Anlagen als Erhaltungsaufwand im Jahre der Entstehung Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten dar, und zwar auch dann, wenn der Ersatz durch eine moderne Anlage erfolgt. Diese im besagten Antwortschreiben der Österreichischen Hotelierversammlung mitgeteilte Rechtsauffassung des Bundesministeriums für Finanzen, die insbesondere beim Ersatz von Elektroinstallationen, von Gas- und Wasserzuleitungen sowie von sanitären Anlagen (Waschtischen, Badewannen, Klosettanlagen) in Gebäuden zum Tragen kommt, ist schon im Abschnitt 51 der Einkommensteuerrichtlinien 1967 (abgedruckt im AÖFV Nr. 182/1968) und im Abschnitt 52 der Einkommensteuerrichtlinien 1968 (abgedruckt im AÖFV Nr.120/1969) zum Ausdruck gebracht worden. Diesbezüglich hat sich auf Grund des Einkommensteuergesetzes 1972 keine Änderung ergeben.

Diese Rechtsauffassung hat für den gesamten Bereich der Einkommensbesteuerung Geltung.

